

Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung (UVP)

Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung

Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH stellt für das Wasserwerk Ratzeburg Vorstadt den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser mit einer Fördermenge in Höhe von maximal 1.000.000 m³ pro Jahr.

Entsprechend der Anlage 1, Nr. 13.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Unter Bezugnahme auf die Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG lässt sich folgendes ausführen:

1. Merkmale des Vorhabens

Durch eine Grundwasserentnahme (Nutzung der natürlichen Ressource Wasser) kommt es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Fassungsanlagen. Die entnahmebedingten Auswirkungen einer Grundwasserentnahme beschränken sich hierbei i.W. auf den sog. Absenkungsbereich. Der Absenkungsbereich des Wasserwerks Ratzeburg Vorstadt, in dem merkliche förderbedingte Absenkungen des Grundwassers eintreten sollten, erstreckt sich im Entnahmehorizont ca. 600 m um die Förderbrunnen (entspricht etwa der 0,2 m-Absenkungslinie); wobei die Berandung des Absenkungsgebietes im Westen durch den Ratzeburger See gebildet werden dürfte.

Nähere Informationen zur Ableitung des Absenkungsgebietes sowie zur Beschreibung potentieller Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind im unter Punkt 6 des Antrags beigefügten Hydrogeologischen Gutachten zur Grundwasserentnahme erläutert.

Da es sich bei der beantragten Grundwassernutzung um eine Weiterführung eines bereits bestehenden Rechts mit gleichbleibender Fördermenge von max. 1,0 Mio. m³/a handelt, ist von einem erheblichen zusätzlichen Einfluss der Grundwasserförderung, der über die aktuell bekannte Situation der letzten ca. 10 Jahre hinausgeht, generell nicht auszugehen.

2. Standort des Vorhabens

Das Wasserwerk Ratzeburg Vorstadt liegt im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg, östlich des Ratzeburger Sees. Das nähere Umfeld des Fassungsanlagen ist geprägt durch städtische Bebauung, westlich der Förderbrunnen verläuft etwa in Nord-Süd-Richtung entlang der Straßen „Am Ratsteich“ und „Sedanstraße“ eine Grünfläche, in der ein Vorfluter verläuft. Weitere nahegelegene Vorfluter sind der Mühlenteich (min. ca. 350 m südwestlich der Fassungsanlagen), sowie ein von der Jägerstraße aus in Richtung Schweriner Straße verlaufender kleinerer Vorfluter

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere in Hinblick auf potentielle Auswirkungen auf Schutzgüter zu bewerten. Da es sich um eine Weiterführung bestehender Anlagen handelt, bleibt die bestehende Nutzung des Gebietes erhalten. Es werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht.

Das den Fassungsanlagen des Wasserwerks Ratzeburg Vorstadt nächstgelegene Naturschutzgebiet „Ostufer des Großen Ratzeburger Sees“ liegt min. ca. 1,5 km von den Förderbrunnen entfernt; das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees“ und das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ liegen min. ca. 2,0 km von den Förderbrunnen entfernt. Auch Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenservate und Landschaftsschutzgebiete liegen mehr als ca. 2,0 km von den Förderbrunnen des Wasserwerks Ratzeburg Vorstadt entfernt.

Laut landesweiter Biotopkartierung befinden sich im näheren Umfeld der Fassungsanlagen einige gesetzlich geschützte Biotope. Das nächstgelegene Biotop liegt

direkt südwestlich der Brunnen Br. II und Br. V, wo an der Jägerstraße der o.g. Vorfluter entspringt; als Biotoptyp ist „Großseggenried“ genannt. Drei weitere als „Quellwald mit Erle und Esche; Sicker- oder Sumpfquelle“ eingestufte Biotope liegen min. ca. 300 m südwestlich der Brunnen Br. III und Br. IV am Ostufer des Kleinen Kuchensees bzw. min. ca. 300 m nördlich der Brunnen Br. II und Br. V im dortigen Waldgebiet etwa auf Höhe der Sportanlagen an der Riemannstraße und min. ca. 430 m südwestlich des Brunnen Br. IV, westlich der Kläranlage, direkt südlich des Mühlenteichs. Der Kleine Kuchensee und der Domsee sind als „Eutrophe Stillgewässer“ klassifiziert.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im Rahmen der Vorprüfung gemäß UVPG sind die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Im Entnahmehorizont (oberer Abschnitt des Hauptgrundwasserleiters) ist von einer Reichweite der Grundwasserabsenkung von max. ca. 600 m auszugehen. Im überlagernden oberflächennahen Grundwasserleiter (GWL) ist bedingt durch die prinzipielle Trennwirkung der den Entnahmehorizont überlagernden Deckschichten nur eine deutlich abgeschwächte hydraulische Reaktion zu erwarten. Auswirkungen der Grundwasserförderung auf die i.d.R. mit dem oberflächennahen Grundwasserleiter verbundenen Schutzgüter an der Geländeoberfläche (v.a. Fließ- und Stillgewässer, Vegetation, Bauwerke/bautechnische Infrastruktur) werden somit verringert. Von einem nennenswerten zusätzlichen Einfluss der Grundwasserförderung auf die Schutzgüter, der über die aktuell bekannte Situation der letzten ca. 10 Jahre hinausgeht, ist aufgrund der geplanten Weiterführung der Grundwasserentnahme mit gleichbleibender max. Fördermenge (1,0 Mio. m³/a) generell nicht auszugehen.

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen sämtlich weit entfernt vom abgeschätzten Grundwasserabsenkungsbereich des WW Ratzeburg Vorstadt, so dass eine Beeinflussung durch die o.g. Grundwasserförderung hier nicht zu erwarten ist.

Innerhalb des abgeschätzten Absenkungsbereichs des Wasserwerks Ratzeburg Vorstadt, in dem merkliche förderbedingte Absenkungen des Grundwassers im Entnahmehorizont eintreten sollten, liegen einige Biotope, Vorfluter, Bauwerke sowie Grünflächen. Da die Vegetation und die Vorfluter hier jedoch an den oberflächennahen GWL angeschlossen sein sollten, der hydraulisch weitgehend vom HGWL getrennt ist, dürfen die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die grundwasserstandsabhängige Vegetation als nicht erheblich eingeschätzt werden. Auch in Hinblick auf potentielle Auswirkungen auf Bauwerke wären i.W. Grundwasserabsenkungen im oberflächennahen GWL relevant.

Bei der Bewertung der potentiellen Auswirkungen einer Grundwasserentnahme auf die Belange des Naturschutzes ist i.A. der Vergleich Ist-Zustand zu Prognose-Zustand (erwarteter Zustand bei der beantragten Grundwasserentnahmemenge) maßgeblich. Da es sich bei der beantragten Grundwassernutzung um eine Weiterführung eines bereits bestehenden Rechts mit gleichbleibender max. Fördermenge handelt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Biotope und Vorfluter ggü. dem bekannten Ist-Zustand nicht zu erwarten. Gleiches gilt für evtl. negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur.

Innerhalb des abgeschätzten Absenkungsbereiches der Grundwasserentnahme des WW Ratzeburg Vorstadt liegt lediglich eine weitere wasserrechtlich genehmigte Grundwasserentnahme vor. Aufgrund der Lage am äußeren Rand des Absenkungsgebietes, sind negative Auswirkungen auf die o.g. Grundwasserentnahme nicht zu erwarten.

Das dem Wasserwerk Ratzeburg Vorstadt nächstgelegene Wasserwerk ist das Wasserwerk Ratzeburg St. Georgsberg. Die beiden Förderbrunnen des WW Ratzeburg St. Georgsberg befinden sich in einer minimalen Entfernung von ca. 2,2 km zu den Fassungsanlagen des Wasserwerks Ratzeburg Vorstadt westlich des Ratzeburger Sees. Kumulative Effekte der Wasserfassungen sind v.a. aufgrund der großen Entfernungen nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit infolge der Weiterführung der Grundwasserentnahme mit gleichbleibender max. Fördermenge (1,0 Mio. m³/a) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH

Dr. Udo Schmidt

Dr. Lisa Grün